



Merkblatt: Tombola an einem Unterhaltungsanlass

Tombola mit Summe aller Einsätze von unter Fr. 10 000.–		Rechtgrundlage
Definition	Die Tombolas sind Kleinlotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen.	Art. 41 Abs. 2 BGS
Bewilligungspflicht	Der Veranstalter oder die Veranstalterin hat die Durchführung spätestens am Tag der Durchführung zu melden	Art. 5 Abs.2 AB BGS
Veranstalter	Verein mit Sitz im Kanton Obwalden Die Organisation und Durchführung der Tombola kann an Dritte übertragen werden, sofern diese gemeinnützige Zwecke verfolgt.	Art 9 Abs. 3 EG BGS Art 3 Abs. 2 Bst. b AB BGS
Anzahl der Tombolas	Pro Kalenderjahr darf der gleiche Verein nur eine Tombola durchführen.	Art. 9 Abs. 3 EG BGS
Maximal Lotteriesumme	Die Summe der Verkaufspreise aller angebotenen Lose beträgt weniger als Fr. 10 000.–	Art. 9 Abs. 1 EG BGS
Max. Einsatz pro Los/Karte	Die max. Höhe eines einzelnen Einsatzes (Los) beträgt Fr. 5.–	Art. 2 Abs. 1 AB BGS
Online-Verkauf	Der Online-Verkauf von Losen ist nicht zulässig.	Art. 3 Bst. f BGS
Vorverkauf von Losen	Der Verkauf der Lose muss in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen. Der Beginn des Losverkaufs ist frühestens eine Woche vor der Veranstaltung zulässig.	Art. 41 BGS
Zulässige Gewinnarten	Gewinne bestehen ausschliesslich in Sachpreisen .	Art. 2 Abs. 2 AB BGS
Gewinn- und Trefferquote	Der Wert der bereitgestellten Sachgewinne muss mindestens 40% der Summe der Verkaufspreise aller angebotenen Lose entsprechen. Der Wert der bereitgestellten Sachgewinne errechnet sich auf den Marktpreisen, nicht auf den bezahlten Einstandspreisen.	Art. 2 Abs. 2 AB BGS
Gewinnverwendung	Veranstalter oder Veranstalterinnen von Tombolas, die sich keiner wirtschaftlichen Aufgaben widmen, dürfen der erzielte Reingewinn der Tombola für ihre eigene Zwecke verwenden. In allen übrigen Fällen muss der Reingewinn der Tombola vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.	Art. 129 Abs. 1 BGS Art. 34 Abs. 2 BGS
Bewilligungsbehörde	Die Einwohnergemeinde in welcher der Anlass stattfindet.	Art. 9 Abs.4 EG BGS

<p>Meldung an die Aufsicht- und Bewilligungsbehörde</p>	<p>Die Meldung hat zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben über die Veranstalterin oder den Veranstalter sowie der Personen, welche die Verantwortung für die richtige Durchführung der Kleinlotterien übernehmen; - Angaben des Organizers, wenn die Durchführung an Dritte übertragen wird; - Zweck, für den der Reingewinn verwendet werden soll; - Höhe der Einsätze, Anzahl Lose oder Karten oder Durchgänge; - Gesamtwert der Sachpreise; - Ort, den Zeitpunkt und die Bezeichnung des Unterhaltungsanlasses 	<p>Art. 3 Abs. 2 AB BGS</p>
<p>Abrechnung</p>	<p>Der Veranstalter oder die Veranstalterin hat der Einwohnergemeinde auf Verlangen die Unterlagen und die Abrechnung der Tombola vorzulegen</p>	<p>Art. 5 Abs. 3 AB BGS</p>